

Änderungen durch die neue ASR A2.2



Ob die 3 Feuerlöscher wohl ausreichend sind?

Bild: MEV Verlag GmbH, Germany

Seit Ende 2012 gilt die neue Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“. Sie enthält erhöhte Anforderungen an Feuerlöscheinrichtungen und Brandmeldung. Es wird Zeit, im eigenen Unternehmen zu prüfen, ob etwas zu tun ist.

Wer die ASR A2.2 in der Praxis anwendet, kann davon ausgehen, dass er die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) erfüllt. Nicht mehr gültig ist die Arbeitsstättenrichtlinie 13/1.2.

ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“: konkreter und praxisgerechter

Die Technische Regel ist konkreter und umfassender als die bisherige Richtlinie. Neuerungen und Veränderungen gibt es vor allem in den Bereichen

- Begriffsbestimmungen,
- Branderkennung und Alarmierung,
- Brandgefährdungen,
- Grundausrüstung mit Feuerlöschern,
- Entfernung zu Feuerlöschern,
- Wandhydranten sowie
- Brandschutz Helfern.

ASR A2.2: Grundausrüstung an Feuerlöschern und mindestens 5 Prozent Brandhelfer

Die Grundausrüstung an Feuerlöschern hängt von der Grundfläche der Arbeitsstätte ab. Generell gilt, dass für die Grundausrüstung bis 50 m² mindestens 6 Löschmitteleinheiten (LE) zur Verfügung stehen müssen.

Der nächstgelegene Feuerlöscher darf in maximal 20 Metern Laufwegentfernung angebracht sein. Außerdem müssen Feuerlöscher jederzeit zugänglich sein, auch wenn sie von mehreren Unternehmen in einem Gebäude gemeinsam genutzt werden.

In jedem Betrieb muss eine ausreichende Zahl an Brandschutz Helfern anwesend sein. Die notwendige Anzahl von Brandschutz Helfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein

Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend. Eine größere Anzahl von Brandschutzhelfern kann z. B.

- bei erhöhter Brandgefährdung,
- der Anwesenheit vieler Personen,
- Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie
- großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte

erforderlich sein. Brandschutzhelfer sind Personen, die im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden unterwiesen worden sind und an einer praktischen Löschübung teilgenommen haben.

In der ASR A2.2 nur noch zwei Klassen von Brandgefährdung

Die ASR A2.2 unterscheidet nur noch zwei Brandgefährdungen. Die normale entspricht einer Büronutzung. Für alle anderen Arbeitsstätten gilt eine erhöhte Brandgefährdung. Wie diese konkret aussieht, muss bei einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden. Eine Orientierung bietet die Tabelle mit Beispielen von Betrieben oder Betriebsbereichen mit erhöhter Brandgefährdung.

Wenn Sie den notwendigen Bedarf an Löschmitteleinheiten in Ihrem Unternehmen berechnen möchten, klicken Sie hier. Mehr zum Thema Brandschutz finden Sie auf unserer Themenseite.

Quelle: ASR A2.2 / Haufe Online Redaktion